

- b) die Bestimmung oder die Wiederherstellung und die Vermarkung der Flurstücksgrenzen;
- c) die Verschmelzung von Flurstücken und die Vereinigung von Grundstücken;
- d) die Berichtigung von Aufnahme Fehlern (Ziffer 20 Absatz 2);
- e) die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation.

(3) Während der Grenzverhandlung hat der Urkundsvermessungsberechtigte den Beteiligten zu erläutern:

- a) wie die bestehenden Flurstücksgrenzen verlaufen und wie die neuen Flurstücksgrenzen verlaufen werden;
- b) welche Grenzpunkte auf welche Art neu vermarktet worden sind;
- c) welche Flurstücke verschmolzen und welche Grundstücke vereinigt werden können und was dazu erforderlich ist;
- d) welche Rechte im Grundbuch gelöscht werden können und was dazu erforderlich ist.

(4) Während der Grenzverhandlung hat der Urkundsvermessungsberechtigte die Beteiligten auf die Rechtsvorschriften über die Gestaltung der nachbarlichen Beziehungen hinzuweisen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, welche erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen bisher noch nicht vorliegen.

112. (1) Die Grenzverhandlung ist zu beurkunden. Die Beurkundung erfolgt in der Form einer Niederschrift (Grenzniederschrift).

(2) Inhalt und Gestaltung der Grenzniederschrift sind aus dem Muster in Anlage 6 ersichtlich. Für die Grenzniederschriften sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

(3) Die Grenzniederschrift hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung und den Sitz der Vermessungseinrichtung;
- b) den Namen und die Berufsbezeichnung des Urkundsvermessungsberechtigten;
- c) den Ort und das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Grenzverhandlung;
- d) die Namen und die Vornamen der anwesenden Beteiligten;
- e) die Geburtsdaten und die Wohnanschriften der anwesenden Beteiligten mit Ausnahme der Vertreter der juristischen Personen;
- f) die Namen und die Wohnanschriften der vertretenen Beteiligten, bei den juristischen Personen deren Bezeichnung und Sitz.

(4) Als Ergebnisse der Grenzfeststellung sind in die Grenzniederschrift aufzunehmen:

- a) die Feststellungen des Urkundsvermessungsberechtigten gemäß Ziffer 79 Absatz 2, Ziffer 83 Absatz 2 und Ziffer 84 Absatz 2;
- b) die Erklärungen und die Anträge der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger gemäß Ziffer 80 Absatz 1 und Ziffer 82 Absatz 2;